

Az.: 8 RV 1003/57

B e s c h l u ß

In Sachen

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....  
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 1. Oktober 1957

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landes-  
sozialgerichts in Darmstadt vom 20. August 1957 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat am 3. März 1953 gegen das Urteil des Ober-  
versicherungsamts (OVA.) Kassel vom 16. Januar 1953, mit dem ihre  
Berufung gegen den Bescheid vom 24. August 1951 als unbegründet  
zurückgewiesen worden ist, Rekurs eingelegt. Dieser Rekurs ist  
nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom  
3. September 1953 gemäß § 214 Abs. 4 SGG als Berufung im Sinne  
der §§ 143 bis 159 SGG an das Hessische Landessozialgericht (LSG.)  
in Darmstadt übergegangen, nachdem die Klägerin auf Grund der ihr  
am 18. Februar 1954 nach § 214 Abs. 4 SGG erteilten Belehrung am  
3. April 1954 die Verfolgung des Rechtsmittels beantragt hatte.



- 2 -

Mit Urteil vom 19. November 1954 hat das LSG. die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Dabei hat es in Anwendung des § 214 Abs. 5 SGG zutreffend darauf hingewiesen, daß es sich um eine endgültige, mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbare Entscheidung handele.

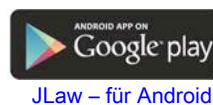
Am 26. Januar 1956 hat die Klägerin beantragt, das rechtskräftig beendete Verfahren wieder aufzunehmen, weil eine - vom LSG. unterlassene - Berücksichtigung der Auffassung zweier behandelnder Ärzte ihres verstorbenen Ehemannes die Begründetheit ihres Witwenrentenanspruchs ergeben hätte. Das für diesen Wiederaufnahmeantrag zuständige Hessische LSG. in Darmstadt (§ 179 Abs. 1 SGG i. Verb. mit § 584 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung - ZPO -) hat den Antrag der Klägerin mit Urteil vom 20. August 1957 als unzulässig verworfen, weil keine der in den §§ 579, 580 ZPO angeführten Wiederaufnahmeveraussetzungen gegeben sei; die Rüge der fehlerhaften Beweiswürdigung sei kein Wiederaufnahmegrund. Einer weitergehenden Prüfung des Wiederaufnahmeantrags bedürfe es deshalb nicht, eine Entscheidung in der Sache selbst könne nicht ergehen. Dabei hat das LSG. die Klägerin darüber belehrt, daß auch dieses, auf den Wiederaufnahmeantrag ergangene Urteil endgültig ist.

Die gegen das Urteil vom 20. August 1957 von der Klägerin mit Schreiben vom 12. September 1957 eingelegte Revision ist unzulässig. Wie bereits dargelegt, konnte das nach § 214 Abs. 5 SGG mit seiner Verkündung rechtskräftig gewordene Urteil des LSG. vom 19. November 1954 mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden. Nach § 179 SGG in Verbindung mit § 591 ZPO teilt aber ein im Wiederaufnahmeverfahren ergangenes Urteil hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsmitteln das Schicksal der Entscheidung, gegen die sich der Wiederaufnahmeantrag gerichtet hat. Das neue Urteil tritt an die Stelle des im früheren Verfahren in derselben Instanz erlassenen Urteils und unterliegt denselben Rechtsmitteln wie dieses. Das bedeutet, daß in Fällen wie dem vorliegenden, in dem das erste Urteil (vom 19.11.1954) mit einem Rechtsmittel nicht weiter angefochten werden konnte, auch das im Wiederaufnahmeverfahren

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

ergangene Urteil (vom 20.8.1957) endgültig ist.

Die von der Klägerin trotzdem eingelegte Revision ist deshalb unzulässig; sie war nach der Vorschrift des § 169 Abs. 2 SGG ohne weitere Prüfung zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

